

# Rauchen und Nichtraucherschutz bei Veranstaltungen des Jugendrotkreuzes und der Wasserwachtjugend im BRK-Bezirksverband Schwaben

## 0. Vorwort

Das Jugendrotkreuz und die Wasserwachtjugend vertreten die Interessen der jungen Menschen im Roten Kreuz. Als anerkannter Jugendverband ist es Aufgabe des Jugendrotkreuzes und aller Jugendgemeinschaften des Roten Kreuzes junge Menschen zu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung sowie zur Verantwortung gegenüber Mitmenschen zu führen (§ 1(1) + § 3(4) Ordnung des BJRK).

Zur Verantwortung des Jugendrotkreuzes und der Wasserwachtjugend gehört es deshalb auch, zum Thema Rauchen und Nichtraucherschutz bei Veranstaltungen des Jugendrotkreuzes und der Wasserwachtjugend eindeutig Stellung zu beziehen ohne dabei jeden Einzelnen zu entmündigen und aus seiner Eigenverantwortung zu entlassen.

Wir vertrauen dabei darauf, dass alle Mitglieder des Jugendrotkreuzes und der Wasserwachtjugend sowie besonders jene, die eine verantwortliche Funktion wahrnehmen, diese Selbstverpflichtung und den damit vorgegebenen Bewegungsrahmen maßvoll und im Sinne des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 3(4) Ordnung des BJRK) anzuwenden wissen.

## 1. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für das Einhalten und das maßvolle Anwenden des Bewegungsrahmens dieser Selbstverpflichtung ist immer der jeweilige Veranstalter (Ortsebene: der Leiter der örtlichen Gruppenarbeit bzw. Gruppenleiter, Jugendleiter / Kreisebene: der Kreisausschuss bzw. der Leiter der Jugendarbeit, Kreisjugendleiter / Bezirksebene: der Bezirksausschuss, Bezirksjugendleitung) und eventuell weitere von ihm beauftragte Personen.

## 2. Grundsätzliche Regelungen

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind natürlich auch für das Jugendrotkreuz und die Wasserwachtjugend bindend. Darin ist geregelt, dass die Abgabe und der Konsum von Tabakwaren unter 18 Jahren nicht zulässig sind – dies gilt ohne Ausnahme (Einverständniserklärungen der Eltern, etc. sind nicht möglich).

Bei Veranstaltungen des Jugendrotkreuzes und der Wasserwachtjugend mit Teilnehmern unter 18 Jahren ist das Rauchen vor diesen Teilnehmern und im Kernbereich der Veranstaltung auf jeden Fall zu unterlassen.

Treten volljährige Jugendrotkreuzler bzw. Mitglieder der Wasserwachtjugend in Rotkreuzkleidung in der direkten Öffentlichkeit auf, ist das Rauchen dort zu vermeiden.

Es versteht sich von selbst, dass der Gebrauch von illegalen Rauchutensilien sowie illegalen Rauchstoffen generell verboten sind. Auch vom Gebrauch von Wasserpfeifen ist generell abzusehen.

### 3. Regelungen des Veranstalters

Der jeweilige Veranstalter legt grundsätzlich für jede Veranstaltung fest, ob ein Raucherplatz für Volljährige eingerichtet wird.

Wenn ja, dann ist dieser außerhalb des Kernbereichs der Veranstaltung (Grenzen werden vom Veranstalter definiert) einzurichten. Dabei sind die Vorgaben des Trägers des jeweiligen Veranstaltungsgeländes bzw. –gebäudes zu berücksichtigen.

Wenn ein Aufsichtspflichtiger/Betreuer/Gruppenleiter diesen Raucherplatz nutzen möchte, hat er für diese Zeit die Aufsichtspflicht über die ihm anvertrauten Kinder und Jugendliche vollumfänglich sicher zu stellen. Jene Person, die in dieser Zeit die Aufsichtspflicht/Betreuung/Leitung vertretungsweise übernimmt, ist über den Aufenthaltsort des Aufsichtspflichtigen/Betreuers/Gruppenleiters in Kenntnis zu setzen.

Für volljährige Teilnehmer gilt, dass sich den zuständigen Betreuer/Gruppenleiter informieren müssen, dass sie den Kernbereich der Veranstaltung verlassen wollen, um den Raucherplatz zu nutzen.

### 4. Regelverstöße gegen die Selbstverpflichtungserklärung

Ein Regelverstoß liegt vor, wenn ein Jugendrotkreuzler bzw. ein Mitglied der Wasserwachtjugend gegen eine der aufgeführten grundsätzlichen Regelungen nach Punkt 2. handelt.

Regelverstöße haben Konsequenzen und deshalb stehen dem Veranstalter bzw. von ihm beauftragten Personen während einer Veranstaltung des Jugendrotkreuzes bzw. der Wasserwachtjugend folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- (1) In jedem Fall die Abnahme von Tabakwaren und ggf. Rauchutensilien
- (2) In jedem Fall das Verbot des weiteren Konsums von Tabakwaren
- (3) Wahlweise die Information der für den Jugendrotkreuzler / das Mitglied der Jugendwasserwacht zuständigen Leitungskraft und bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten
- (4) Wahlweise der Ausschluss von der laufenden Veranstaltung und im Nachhinein auch der Ausschluss von künftigen Veranstaltungen des jeweiligen Veranstalters

Jede einzelne der aufgeführten Maßnahmen setzt mindestens ein Gespräch mit dem Betroffenen voraus.

Den Ausschluss aus einer Gemeinschaft oder die Enthebung von einer verantwortlichen Funktion auf Dauer wird nur vom jeweils zuständigen Gremium lt. Ordnung des JRK bzw. den Regelwerken der Wasserwacht vorgenommen und kann als Maßnahme in besonders schwerwiegenden Fällen von Regelverstößen in Betracht gezogen werden.

Eine schriftliche Dokumentation des Verstoßes und der getroffenen Maßnahmen soll erfolgen, bei den Maßnahmen (3), (4) und weiteren muss sie erfolgen.

### 5. Bekanntmachung dieser Selbstverpflichtungserklärung und ihrer Inhalte

Diese Selbstverpflichtungserklärung soll von allen Führungskräften des schwäbischen Jugendrotkreuzes und der schwäbischen Wasserwachtjugend getragen werden. Dies setzt voraus, dass diese in allen Entscheidungsgremien des Jugendrotkreuzes (Gruppenleiterversammlung, Kreisausschuss, Bezirksausschuss, Bezirksversammlung) und der Wasserwachtjugend mindestens nach jeder Wahlperiode neu behandelt und ratifiziert wird.

Innerhalb der zu behandelnden Themen in der Gruppenleiterausbildung in Schwaben wird diese Selbstverpflichtungserklärung fester Bestandteil.

Kindern und Jugendlichen des Jugendrotkreuzes und der Wasserwachtjugend als Teilnehmer einer Veranstaltung sind die Inhalte dieser Selbstverpflichtungserklärung und die weiteren Regelungen eines Veranstalters in diesem Rahmen in geeigneter Weise vor Beginn einer Veranstaltung zu vermitteln und bekannt zu machen.

## **6. Selbstverpflichtung**

Wir erkennen die Selbstverpflichtung zum Rauchen und Nichtraucherschutz bei Veranstaltungen des schwäbischen Jugendrotkreuzes / der schwäbischen Jugendwasserwacht an:

*Bezirks- und Kreiswasserwachtjugendleiter am 24./25.10.2008 in Lauingen  
JRK-Bezirksversammlung am 31.10.-01.11.2008 in Lauingen*